

Hohmann,

Ernst

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1379

~~1AR(RSHA) 1394/64~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ph 150

29.11.96 Lautern
(Geburtsdatum)

1. Allgemeine Listen

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1937 in
(Jahr)

Bernau b. Berlin, Reichsstr.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

c) am: an: Antwort eingegangen:

.....

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Lt. Mitteilung der SK Hamburg war H. Ref.-Leiter IV B 4 in Warschau.
Erm.-Verf. der STA Hamburg, 141 Js 573/60, gegen Michalsen u.a.

T-URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 18.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Ernst Hohmann

1212949

Place of birth:

29. 11. 96 Lautern

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	✓	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: Stubaf., I C 2, Neue Friedrichstraße 49

Unterlagen ausgew. - Fotokop. angef. -

8/11.63

150

OCT. 22 1963

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. 1489213

Vor- und Zuname

Lohmann Fritz

geboren 29. 11. 96 Ort Laubitz

Beruf Buchhalter Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten 1.3.33.

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Wohnung Königsberg, Alte Langgasse

Ortsgr. Königsberg, Gau Ostpreußen

lt. Br. Haus Nov. 36 Bl. 36

Wohnung Königsberg, Alte Langgasse

Ortsgr. Braunes Haus Gau R. 4

lt. Br. Haus IX/37 Bl. 37
lt. Br. Haus XII/37 Bl. 32 ②

Wohnung Pommern 9 Bl. Rippgen

Ortsgr. Braunes Haus Gau R. 2

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

beim Reichsführer-H und
Chef der Deutschen Polizei

Tgb.Nr. 458/42 g Dr.W/Wi.

Betr.: H-Sturmabführer Ernst Hohmann, RSHA.

Bezug: Bericht des Chefs d.Sipo u.d.SD v. 14.4.43 - I D 2 Str.L.Nr.
2191 Ber/Kon.

Anl.: 1 Untersuchungsakte, 1 D-Akte, SD-Personalakte.

An das
Hauptamt H-Gericht
M ü n c h e n

In der Anlage werden die den H-Sturmabführer Ernst Hohmann, RSHA.,
betreffenden Vorgänge übersandt. Der Reichsführer-H hat nach Vortrag
angeordnet:

- 1.) Gegen H. ist das H- und polizeigerichtliche Verfahren
 - a) wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen nach § 90 d bzw. 92 b
durchzuführen (Preisgabe der Fragebogen des Amtes III des RSHA.
über die Sowjetunion an die Frau Schuppe) - vgl. Seite 3 des
Berichtes des RSHA. v. 14.4.43 -
 - b) wegen Ungehorsams nach § 92 MStGB. (Aufnahme der Verbindung mit
der Frau Schuppe trotz ausdrücklichen Verbots) - vgl. Bl. 93,
99, 101 u. 102 d. U.A. -
 - c) falscher Meldung nach § 139 MStGB. (Abstreiten der Aufnahme der
Verbindung mit Frau Schuppe nach Haftentlassung) - vgl. Bl. 101 u.
102 d. A.
- 2.) H. ist wegen seines eines H-Führers unwürdigen Verhaltens in den
Wohnungsvermittlungsangelegenheiten des Juden Tichauer zum H-Mann
zu degradieren und im Disziplinarwege aus der H auszuschliessen.

Zusätzlich hat der Reichsführer-H angeordnet, dass Hohmann sofort zu
verhaften ist. Das dazu Erforderliche ist über den Chef der Sicherheits-
polizei und des SD unmittelbar veranlasst worden.

Die Bestätigung des gegen Hohmann ergehenden H- und polizeigerichtli-
chen Urteils liegt beim Reichsführer-H, auch dann, wenn H. auf Grund der
vom Reichsführer-H angeordneten disziplinarischen Degradierung und Bestra-
fung z.Zt. der Durchführung des H- und polizeigerichtlichen Verfahrens
nicht mehr H-Sturmabführer ist.

Der Reichsführer-SS hat weiter angeordnet, dass das Hauptamt SS-Gericht die Wehrmachts-Rechtsabteilung von den Versuchen des Rechtsanwalts R e i t e r und des Assessors K n o o p verständigt, sich dem Wehrdienst durch Einstellung bei der Wirtschaftsgruppe Metall-industrie mit angestrebter SS-Stellung zu entziehen. Der Reichsführer-SS wünscht, dass zum mindesten die Wehrmachts-Rechtsabteilung auf diese versuchte Wehrdienstentziehung des jetzt zwar zum Wehrdienst eingetragenen Reiter und Knoop hingewiesen wird. Der Reichsführer-SS wünscht auch, dass das Hauptamt SS-Gericht die Durchführung dieses Verfahrens verfolgt und den Reichsführer-SS über das Ergebnis des Strafverfahrens verständigt.

Es wird um entsprechende Veranlassung und Wiedervorlage der Akten mit Urteil gegen Hohmann bezw. um Wiedervorlage des Berichtes über das Strafverfahren vor den Wehrmachtsgerichten gegen Reiter und Knoop gebeten.

I.A. - gez. Dr. Wehser

SS-Hauptsturmführer

2. II. ist wegen seines eines SS-Mitglieds unwürdigen Verhaltens in den Wohnungsvermittlungsangelegenheiten des Juden Reichens zum SS-Mitglied zu degradieren und im Disziplinarwege aus der SS auszuschließen.

Zusätzlich hat der Reichsführer-SS angeordnet, dass Hohmann sofort zu verhaften ist. Das dann erforderliche ist über den Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar veranlasst worden.

Die Bestätigung des gegen Hohmann ergangenen SS- und polizeigerichtlichen Urteils liegt beim Reichsführer-SS, auch dann, wenn SS auf Grund der vom Reichsführer-SS angeordneten disziplinarischen Bestrafung und Bestätigung z.B. der Durchführung des SS- und polizeigerichtlichen Verfahrens nicht mehr SS-Mitglied ist.

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 68, den 14. April 1943 19
Wilhelmstraße 102

I D 2 - Str.L.Nr. 2191 Ber./Kon.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Geheim

An den
Reichsführer-~~SS~~ - Persönlicher Stab
- ~~SS~~-Richter -

Feldkommandostelle

Ag! Ag!
468/42g. Gü.

Betr.: ~~SS~~-Sturmbannführer Ernst H o h m a n n .
Bezug: Berichte des RSHA vom 21.10. und 20.11.1942 - I D 2 -
Str.L.Nr. 2191 und dort. Schrb. v. 25.11.42 - Tg.Nr.
468/42 - Be./Wi.
Anlg.: 1 Untersuchungsakte Nr. 2191, 1 Disziplinarakte Nr.
1908, SD-Personalakte Nr. 1252.

- I. Das Reichssicherheitshauptamt übersendet anliegend in der Ermittlungssache gegen den ~~SS~~-Sturmbannführer H o h m a n n die Untersuchungsakte, einen bereits im Jahre 1942 gegen denselben abgeschlossenen Disziplinarvorgang und SD-Personalakte des Beschuldigten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Als abschließendes Ergebnis steht nunmehr folgendes fest, wobei im übrigen auf die hiesigen Berichte vom 21.10. und 20.11.1942 Bezug genommen werden darf:

In der Angelegenheit mit dem Juden T i s c h a u e r kann auf Grund der Aussage des jetzigen Soldaten Helmut K n o o p (Bl. 95, 97 der UA.) als richtig angenommen werden, daß dem Hohmann über die Abstammung des Tischauer nichts bekannt gewesen ist. Diese Annahme hat umsomehr an Wahrscheinlichkeit für sich, wenn man die Aussage der Tochter des Tischauer und deren Ehemannes berücksichtigt (Bl. 31 R., 32 und 33 der U.A.). Danach stand selbst für den Schwiegersohn des Tischauer nicht

eindeutig fest, inwieweit der letztere jüdisch versippt war. Es handelt sich aber bei diesem um einen Volljuden, wie sich aus den Urkunden in Hülle 56a der UA ergibt.

Tischauer ist übrigens am 4.12.1942 im KZ A u s c h w i t z verstorben (Bl. 104 R. der UA).

Auch die in der Angelegenheit Tischauer nochmals aufgenommenen Ermittlungen (Bl. 103 - 109 der UA) sind nicht geeignet, Hohmann dieserhalb stärker zu belasten. Sie zeigen nur, mit welcher Gerissenheit der Jude Tischauer zu Werke gegangen ist und auf welche Weise er die Person des Hohmann für seine Zwecke ausgenutzt hat bzw. ausnutzen wollte.

- II. Ausser dem Falle Tischauer erwies sich gegen Hohmann eine weitere Untersuchung als notwendig. (Bl. 71 - 92, 99 und 100 R.)

Hohmann hatte unter seinen zahlreichen Bekannten, deren Leumund im einzelnen nachgeprüft wurde, (Bl. 68 - 70 R.) die jetzige Ehefrau Charlotte S c h u p p e geb. E r d m a n n (Bl. 99). Diese ist zweimal geschieden. Sie war zuerst mit dem Kaufmann Georg B o r m a n n, in zweiter Ehe mit dem jüdischen Rechtsanwalt Dr. Albert S a m t e r verheiratet. (Bl. 69 der UA). Sie gehörte dabei auch zeitweise dem jüdischen Glauben an. Ihr jetziger Ehemann ist der am 29.4.1871 in Breslau geborene Oberstleutnant a.D. Konrad S c h u p p e (Bl. 69 R.). Die Schuppe hat aus ihrer ersten Ehe 2 Kinder, die später von dem Juden Samter adoptiert worden sind. Die beiden Kinder und der Jude Samter sind später zum evang. Glauben übergetreten. Nach 1933 waren der Jude Samter, die jetzige Frau Schuppe und die beiden Kinder nach England emigriert. Staatspolizeiliche Ermittlungen (Bl. 69 R.) haben ergeben, dass die Schuppe zeitweise in Holland und später in Deutschland für den deutschen Nachrichtendienst gearbeitet hat. Sie hat sich aber nicht sonderlich bewährt.

Der Beschuldigte hat die jetzige Frau Schuppe nach seinen Angaben im Jahre 1941 in einem Berliner Barbetrieb (Bl. 80)

kennengelernt. Es bahnte sich ein freundschaftliches Verhältnis an, das schließlich zu Intimitäten führte. (Bl. 80, 85 der UA). Frau Schuppe hatte ihm erzählt, dass sie für den deutschen Nachrichtendienst tätig gewesen sei und sich zur Zeit (Ende 1941 und Anfang 1942) in schlechten Vermögensverhältnissen befände. Hohmann, der sie für zuverlässig hielt, hat sich alsdann für sie verwandt. (Bl. 80). Etwa zur gleichen Zeit brachte die Schuppe den Beschuldigten mit einem Diplom-Ingenieur H u n d s d ö r f e r aus Prag (Bl. 72 R.) zusammen, dessen Freund angeblich in einem KZ einsaß. Hohmann will diesen an einen Adjutanten des Obergruppenführers Heydrich und zwar den W e r t h verwiesen haben. Ermittlungen wurden in dieser Richtung mit Rücksicht auf die Aussage der Zeugin J a h n (Bl. 76 unten) nicht getätigt. Im Zusammenhang mit dieser Sache ist die Ehefrau Schuppe seinerzeit festgenommen gewesen, da gelegentlich einer Durchsuchung bei ihr die Blatt 78 bis 79 in Abschrift niedergelegten Originalentwürfe für Fragebogen des früheren Amtes III (jetziges Amt VI) des Reichssicherheitshauptamtes vorgefunden wurden (siehe Gutachten Bl. 100 der UA). Hohmann hat diese Fragebogen, als er zu Kriegsbeginn kurzfristig beim damaligen Amt III beschäftigt war, aus unverständlichen Gründen an sich genommen. (Bl. 82, 83). Da er von der Schuppe im Frühjahr 1942 gehört hatte, sie solle wiederum als deutsche Agentin eingesetzt werden (Bl. 82, 85), wollte er angeblich durch Einsichtnahme in den Inhalt dieser Fragebogen ihre Arbeit als Agentin unterstützen. Er ließ schließlich sogar die Fragebogen in der Wohnung der Schuppe zurück.

Genau wie bei Tischauer läßt sich auch in diesem Falle nicht der Beweis führen, dass Hohmann über die Vergangenheit der jetzigen Ehefrau Schuppe, insbesondere von ihrer Ehe mit dem Juden Samter, etwas gewußt hat. Seinen Angaben kann Glauben geschenkt werden.

III. Es ist dem Beschuldigten jedoch unbedingt zum Vorwurf zu machen, dass er allein auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes dieser Personen (siehe Lichtbilder Hülle 56a und 56b der UA) als W-Führer keine größere Zurückhaltung an den Tag gelegt hat.

Wie sein Verhalten im Falle des Rechtsanwalts Reiter (siehe Strafverfügung v. 6.5.42 in der Dis.Akte Nr. 1908, Bl. 46) erweist, neigt er immer wieder dazu, mit Personen zweifelhaften Rufes Bekanntschaft oder Freundschaft zu schliessen und sich von diesen ausnutzen zu lassen. Er führt dies auf seine Gutmütigkeit zurück (Bl. 108).

22 Er räumt ein, von W-Obergruppenführer Heydrich kurz vor dessen Tod auf das Unmögliche seines Verhaltens in der Sache Reiter aufmerksam gemacht worden zu sein (Bl. 109). Es ist ihm dabei nicht zur Last zu legen, dass er nach der Verwarnung in der Angelegenheit Reiter - die Fälle Tischauer und Schuppe liegen zeitlich zurück - weiterhin ähnliche Bekanntschaften oder Freundschaften gemacht bzw. geschlossen hat.

Wie sich bereits bei seinem homosexuell veranlagten Freunde R ü d e r s d o r f (Bl. 68) gezeigt hat, besitzt er keinerlei Menschenkenntnis. Es ist nur so zu erklären, dass er auf Grund seiner Entwicklung und seiner früheren Tätigkeit als Berufsboxer (Bl. 50) gewisse Typen von Menschen kennengelernt hat, die ihm irgendwie zusagen und von denen er sich nicht lösen kann. Er ist daher keineswegs der richtige Mann, repräsentativ zu wirken (siehe auch Hülle, Bl. 55a der UA).

Seine Unzuverlässigkeit dürfte damit genügend feststehen. Charakteristisch für ihn ist auch, dass er aus einer gewissen Angeberei und Wichtigtuerei heraus sich als W-Führer fühlte und dazu verleiten ließ, anderen Leuten zu helfen. (Bl. 83, 85 f. R., 88). Auch in seinem letzten Befähigungsbericht wird auf seine Gutmütigkeit und wenig feste Haltung angespielt. (Bl. I der UA). Erschwerend fällt ins Gewicht, dass er die

ihm während des schwebenden Verfahrens gemachten Auflagen (Bl. 93, 93a, 101 und 102 der UA) übertreten hat.

Er hat im Falle der Ehefrau Schuppe und auch im weiteren Zusammenhang damit eindeutig gegen die Strafbestimmungen des § 92 b RStGB (siehe Bl. 100 R.) und des § 92 des MStGB (militärischer Ungehorsam) verstoßen.

Obwohl diese Verfehlungen - objektiv gesehen - keineswegs zu entschuldigen sind, erscheint der Grad des Verschuldens unter Berücksichtigung seiner gutmütigen Veranlagung und Kopflosigkeit weniger schwer. Sie dürften daher mehr als Mängel seiner führungsmäßigen Haltung auszulegen sein. Es wird insoweit auch Bezug genommen auf die Vorlage vom 24.3.1943 (Bl. III-II/4 d.A.).

Da Hohmann sich im übrigen auch als Soldat im Weltkrieg 1914 - 1918 ausgezeichnet hat, wird vorgeschlagen, das W- und polizeigerichtliche Verfahren gemäß § 47 KStVO. einzustellen und gegen Hohmann lediglich im Disziplinarwege vorzugehen. Insoweit schlägt das Reichssicherheitshauptamt jedoch vor, Hohmann zum W-Mann zu degradieren und aus der W für dauernd auszuschließen.

Hohmann sieht die Schwere seiner Verfehlungen heute ein und bittet um Frontbewährung (Bl. 110). Das Reichssicherheitshauptamt schlägt vor, Hohmann - allerdings erst nach disziplinarer Bestrafung - zu einer Fronteinheit der Waffen-W zu überstellen. Es erschien zweckmäßig, Hohmann's Arbeitskraft in der Zwischenzeit jedoch auszunützen. Der frühere stellv. Gerichtsherr des Reichssicherheitshauptamtes, W-Gruppenführer Streckenbach, hatte daher entschieden, daß Hohmann auf eine Eingabe hin zeitweise nach Lotterfeld in Ostpreußen beurlaubt würde, um dort seine kranke und verwitwete Schwester im landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

Streckenbach
W-Gruppenführer

Reichssicherheitshauptamt

- I D 2 - Str.L.Nr. 2191 Be./Ge.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 68, den 20. Nov. 1942 19
Wilhelmstraße 102

G e h e i m

An den
H-Richter beim
Reichsführer-H und
Chef der Deutschen Polizei
z.Hd. von H-H'Stuf. Dr. W e s e r

in B e r l i n SW 68
Wilhelmstraße 28

Der H-Richter beim Reichsführer-H
und Chef der Deutschen Polizei
Eing: 22. NOV 1942
Tgb.-Nr. 468/42

1.) Nach Kenntniserhebung
an Dienststelle Berlin
München.

2.) RSHA ersuchen, nach
Hochlage des Falls
Festst.

3.) H. Schmidt

27.11/11

Betr.: H-Stubaf. Ernst H o h m a n n - Verschie-
bung beschlagnahmter Judenwohnungen -

Bezug: Bericht vom 21. Oktober 1942 an RFH und
dort. Schreiben vom 11. November 1942 -
Tgb.Nr.: 468/42 g. Dr.W./Ha.

Das Reichssicherheitshauptamt erstattet in
obiger Angelegenheit nachfolgenden Zwischenbe-
richt:

Die bisherigen Ermittlungen haben nicht er-
geben, daß H o h m a n n sich in betrügerischer
Absicht mit dem jüdisch versippten Tichauer zu-
sammengetan und von dessen Zugehörigkeit zur jü-
dischen Rasse gewusst hat. Bei seiner Vernehmung
zeigte er eine wenig gefestigte Haltung und mach-
te einen weichen Eindruck. Er führte aus, er habe
durch einen gewissen Rudersdorf, mit dem er seit
langen Jahren bekannt sei, erfahren, daß dieser
einen Teil seiner Wohnung an einen schwedischen
Oberleutnant vermieten wolle. Er habe dabei den
Wunsch geäußert, für die von dem Schweden bisher
bezogene Diplomatenwohnung einen anderen Mieter
zu finden. Er, Hohmann, habe dem Rudersdorf dabei
behilflich sein wollen.

Durch den ihm gleichfalls von früher bekannten Parteigenossen Assessor Dr. Knoop habe er den Tichauer kennengelernt, der ihm den Interessenten v. Schulz namhaft gemacht habe. Hohmann bestreitet, gewusst zu haben, daß Tichauer jüdisch versippt sei. Er hätte sich als Angehöriger der Schutzstaffel sonst nie mit diesem eingelassen. Rudersdorf habe sich für den Nachweis der Wohnung und als Ablösung einen Betrag von RM 1.500.-- bis RM 2.000.-- ausbehalten. Er habe aber von Tichauer, der die Verhandlung mit v. Schulz geführt habe, lediglich RM 350.-- erhalten. Diese Summe habe er an Rudersdorf abgeführt. Der Beschuldigte gibt weiter an, für seine Vermittlungstätigkeit weder etwas gefordert noch etwas erhalten zu haben. Er sei für Rudersdorf nur aus Gefälligkeit tätig geworden. Er habe bei der ganzen Angelegenheit selbst RM 350.-- eingebüßt, da er dem von Schulz die ihm durch Tichauer ausgezahlte Summe auf dessen Verlangen aus eigener Tasche zurückerstattet habe. Hierzu habe er sich veranlasst gefühlt, weil v. Schulz dem Tichauer gegenüber mit einer Anzeige gedroht habe. Nachdem er dieses erfahren hätte, habe er mit Tichauer nichts mehr zu tun haben wollen.

Den Ohergefreiten Hoffmann, mit dem Tichauer ebenfalls in Verbindung wegen Beschaffung einer Wohnung gestanden hat, will Hohmann überhaupt nicht erst kennengelernt haben. Tichauer habe wohl einmal in einem Café mit Hoffmann verhandelt, als er, Hohmann, sich gleichfalls dort aufgehalten habe. Dabei habe Tichauer es jedoch nicht für nötig befunden, ihn dem Hoffmann vorzustellen.

Soweit die Angaben des Hohmann bisher nachgeprüft werden konnten, war festzustellen, daß er bemüht war, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen. Es kann ihm auch insoweit Glauben ge-

13

schenkt werden, als er angibt, daß er von der rassischen Zugehörigkeit des Tichauer nichts gewusst hat. Diesbezüglich steht aber noch die Aussage des Dr. Knoop aus, der zur Zeit bei der Wehrmacht eingezogen ist. Die Vernehmung ist eingeleitet, die Aussage liegt aber noch nicht vor. Die Überprüfung der Persönlichkeiten des Rudersdorf, des Tichauer und des Hohmann haben folgendes Bild ergeben: Rudersdorf war homosexuell veranlagt. Wegen Verstosses gegen § 175 wurde er einmal zu 2 Monaten Gefängnis und später nochmals zu 6 1/2 Monaten Gefängnis verurteilt. Als er sich aus dem gleichen Anlass vor einigen Monaten erneut vor Gericht verantworten sollte, hat er Selbstmord verübt. Hohmann will die gleichgeschlechtliche Veranlagung des Rudersdorf nicht gekannt haben. Von dem Selbstmord des Rudersdorf hat er wohl gehört. Als Motiv sei ihm aber angegeben worden, Rudersdorf habe aus Schwermut den Tod freiwillig gesucht. Hohmann kannte den Rudersdorf von seinem früheren Aufenthalt in Königsberg her.

Tichauer ist als Jude geboren, später zum ev. Glauben übergetreten und war mit einer inzwischen verstorbenen Arierin verheiratet. Die für Juden eingeführte Kennzeichnung (Davidstern) hat er aus diesem Grunde nicht getragen. Nach seinen Vorstrafen muss er als gewerbsmässiger Betrüger bezeichnet werden, der in früheren Jahren auch im Auslande als solcher aufgetreten ist. Tichauer besitzt eine ausgesprochene Gaunerphysiognomie. Er hat ausgesagt, daß er dem Hohmann gegenüber nichts über seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse hat verlauten lassen.

Hohmann ist der Sohn eines Postschaffners und steht im 47. Lebensjahr. Er ist in Lautern Kreis Rössel (Ostpreussen) geboren. Hohmann hat den ganzen

Weltkrieg mitgemacht und wurde mit dem EK II. und EK I. ausgezeichnet. Er besitzt das Verwundetenabzeichen in schwarz. Hohmann wurde als Unteroffizier nach dem Kriege aus dem Heeresdienst entlassen. Im Jahre 1921 trat er in die Schutzpolizei ein und legte auf der Polizeischule für Leibensübungen in Spandau später die Sportlehrerprüfung ab. Wegen eines Fussleidens musste er im Jahre 1926 als dienstuntauglich aus der Schutzpolizei als Polizeiwachtmeister entlassen werden. In der Folgezeit unterhielt er in Königsberg eine Sportschule und Massageanstalt. Ferner war er als Boxlehrer an der Universität in Königsberg angestellt. Er hat sich als Berufsboxer betätigt und als solcher zahlreiche öffentliche Boxkämpfe bestritten.

Hohmann ist Parteigenosse seit 1932. In die H wurde er im Jahre 1933 aufgenommen. Mit Wirkung vom 30. 11. 1941 wurde er zum H -Sturmchef befördert. Er ist im Reichssicherheitshauptamt bei I C mit der Führung des Referates Schwerathletik beauftragt.

Der verstorbene H -Obergruppenführer Heydrich hat Hohmann wegen seiner sportlichen Leistungen geschätzt und gefördert. Er hat ihn auch zu seiner eigenen körperlichen Ertüchtigung herangezogen.

Hohmann ist bisher nicht vorbestraft, musste aber durch Strafverfügung vom 6. 5. 1942 wegen einer groben Dienstnachlässigkeit bzw. Überschreitung seiner Dienstbefugnisse H -disziplinarisch mit 3 Tagen Stubenarrest gemassregelt werden. Von seinem unmittelbaren Vorgesetzten, H -Standartenführer von Daniels, ist ihm gleichfalls vor kurzem eine Missbilligung ausgesprochen worden, weil er sich für einen Boxmanager in einer Form eingesetzt hatte, die erkennen ließ, daß er die notwendige objektive Einstellung bei der Bearbeitung dienstlicher Vorgänge nicht ge-

wahrt hat.

Auch in diesem Falle dürfte Hohmann, soweit es sich bis jetzt übersehen lässt, nicht gegen die Strafvorschriften verstossen haben. Seine Verfehlungen liegen mehr in ~~W~~-haltungsmässiger Hinsicht. Aus der Zeit seiner Tätigkeit als Berufsboxer neigt er zu einem etwas zweifelhaften Anhang, von dem er sich offenbar nicht freimachen kann. Als ~~W~~-Führer wird er dann dazu benutzt, für andere irgendwie Vor-
schub zu leisten. In seiner Einfalt und Gutmütigkeit vermag er nicht zu erkennen, daß er lediglich missbraucht wird. Dazu kommt bei ihm noch eine gewisse Eitelkeit und das Bestreben, mehr zu scheinen, als er auf Grund seiner geistigen Veranlagung darzustellen vermag. Er gefährdet auf diese Weise dauernd das Ansehen der Sipo und des SD.

Da anfänglich Verdunkelungsgefahr bestand, wurde Hohmann am 19.10.42 in dieser Sache in Haft genommen. Er wurde, nachdem das Ergebnis der Ermittlungen aber nunmehr im wesentlichen feststeht, auf Entscheidung des ~~W~~-Gruf. Streckenbach am 10.11.42 aus der Haft entlassen. Vom Dienst bleibt er bis zum Abschluß des Verfahrens weiterhin suspendiert.

Eine Entscheidung in der Sache wird erst ergehen, wenn die Aussage des Dr. Knoop vorliegt. Da Hohmann nach seiner Gesamtpersönlichkeit jedoch für eine weitere Verwendung innerhalb der Sipo und dem SD nicht tragbar erscheint, wird seine Entlassung aus diesem Dienstverhältnis angestrebt. Gleichzeitig dürfte wegen seiner früheren und jetzigen Verfehlungen seine Entlassung aus der Schutzstaffel in Erwägung zu ziehen sein.

Im Auftrage:

H. Lamm
~~W~~-Stabschef

19.11.

16
fr.
Ernst H o h m a n n, W-Stubaf. im RSHA.,
48 Jahre alt, verh., 1 19-jährige Tochter,
Weltkriegsteilnehmer, EK I und II,
1921 - 1926 Schupo,
1926 bis 31 selbständiger Boxlehrer.
1932 Polizei als Sportlehrer.
NS: 1932, W: 1933, SD: 1936,
U-Haft: 19.10. bis 10.11.1942 und
seit 17.8.1943.

DLZ: durchschnittlich, als Sportreferent
gute Leistungen aber viel Umgang mit
Personen fragwürdigen Rufes,
Disz-Strafe 3 Tage Stubenarrest.

9/ Strafe ist unverhältnismäßig milde. Er beantragte
einen Durchlaßschein für einen Rechtsanwalt
ins Protektorat, verwendete dazu den Briefkopf
Chef der Sicherheitspolizei und des SD und be-
gründete diesen Antrag fälschlicherweise damit,
daß der Rechtsanwalt mehrmals dienstlich im Auf-
trage der Sicherheitspolizei in Prag zu tun habe)

12/ Ein Direktor Schulz von der Wirtschaftsgruppe
Möbelindustrie suchte dringend in Berlin eine
Wohnung. Er hatte durch Mittelsmänner mit einem
Juden Verbindung bekommen, dem er insgesamt
700.- RM Vorschuß zahlte. Als die Mittelsmänner
mit der Vermittlung der Wohnung nicht weiter ka-
men, machten sie den Direktor mit Hohmann und dem
Juden bekannt, ohne daß H. vielleicht rechtzei-
tig erkannte, daß es sich um einen Juden handel-
te.

H. nannte dem Juden die Wohnung eines Schweizer
Diplomaten, deren Freiwerden ihm zufällig be-
kannt geworden war. Die Vermittlung zerschlug
sich aber, da für die Vermittlung 1.500.- RM
notwendig waren, die der Direktor nicht anwenden
wollte.

H. hat von dem Juden die Hälfte des Vorschusses
erhalten und zahlte diese 350.- RM, als die Unter-
suchungen liefen. *zuerst*

Auf Grund dieses Sachverhalts hat RFH die Degradierung und den Ausschluß des H. aus der Schutzstaffel angeordnet.

Beides ist durchgeführt.

In einer Berliner Bar lernte H. eine Frau kennen, die in 3. Ehe verheiratet war (2. Ehe mit einem Juden). Verhältnis mit Geschlechtsverkehr. Die Frau behauptete, sie sei auch im Nachrichtendienst des Chefs der Sicherheitspolizei tätig gewesen. Sie war aber dort als unzuverlässig betrachtet worden. Die Frau wollte ihre Kenntnisse von Südwesteuropa nachrichtendienstlich auswerten. H. überließ ihr im Jahre 1942 3 Geheimfragebogen über Sowjetrußland, die ihm zufällig i Amt in die Hände gefallen waren.

Nach Abschluß der Ermittlungen wurde H. auf freien Fuß gesetzt, mußte sich aber verpflichten, von der Tatsache des Verfahrens und von den im Verfahren erörterten Punkten zu schweigen, insbesondere mit keinem der Beteiligten Fühlung aufzunehmen. Gleichwohl suchte er die Frau auf und fragte sie, ob sie vernommen worden sei und was sie von dem Verfahren wüßte. Diese leugnete entsprechend der ihr gemachten Auflage, meldete aber der die Ermittlungen führenden Stapostelle die Rücksprache des H.

Bei Vorladung leugnete H., mit der Frau Verbindung aufgenommen zu haben, legte dann aber 3 Tage später freiwillig ein Geständnis ab.

Urteil:

1 Jahr Gefängnis

(10 Monate wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen, je 2 Monate wegen Ungenorsams und falscher dienstlicher Meldung).

7 Monate U-Haft sind angerechnet.

• Oberste W- und Pol.Ger.: schlägt Bestätigung und sofortige Haftentlassung zum Zwecke der Frontbewährung vor.

Vorschlag:

dto.

O.U., den 5.4.1944.

W-Sturmchef.

Dr.W/Ri.

1 AR (RSHA) 1394/ 64

V.

1. Vermerk

H o h m a n n wird in den Tel. Verz. des RSHA der Jahre 1942 und 1943 als Angehöriger des Ref. I C 2 (Körperschulung und militärische Ausbildung) benannt. 1944 wurde er zu einem Jahr Gef. wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen, Ungehorsams und falscher dienstlicher Meldung verurteilt. Ferner wurde er degradiert und aus der SS ausgeschlossen. Lt. Mitteilung der SK Hamburg war H. auch Ref. Leiter IV B 4 (~~EXPL. v. 1941 = Judenangelegenheiten, ebenso 1943~~) in Warschau. Erm.-Verf. StA Hamburg 141 Js 573/60 gegen Michalsen u.a.. Bisher konnte H. nicht ermittelt werden.

2. Als AR-Sache weglegen.

(Die bisherigen Ermittlungen haben bezgl. ^{der Tätigkeit des} Hohmann ^{in RSHA} bzw. der Tätigkeit des Ref. I C 2 keine belastenden Erkenntnisse erbracht, so dass z.Zt. auf weitere Nachforschungen verzichtet werden kann.)

B., d. 5. Jan. 1965

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W a n t e r

Zentrale Stelle

20. APR. 1970

Ludwigsburg

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 14. APR. 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Wintner
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 17.7.70

Wintner

ELTA

2. Hier austragen.

Sch